

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 11. März 1930:	
Wahl zur Kleingartenkammer	S. 107.
II. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 14. März 1930	" 107.

Mitteilung des Senats

vom 11. März 1930.

Wahl zur Kleingartenkammer.

Durch das Gesetz über die Wahl zur Kleingartenkammer vom 17. Juli 1929 (Gesetzbl. S. 143) ist das Mandat der Mitglieder der Kleingartenkammer bis zum 31. März 1930 verlängert worden, weil eine Änderung der Vorschriften über die Wahlen zur Kleingartenkammer beabsichtigt war und es nicht zweckmäßig erschien, kurz vorher noch eine Neuwahl vorzunehmen (Mitteilung des Senats vom 26. Juni 1929, Verhdlg. S. 213). Dieser Grund besteht auch heute noch fort. Der in Bearbeitung befindliche Gesetzentwurf zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes hat nicht so gefördert werden können, daß er noch rechtzeitig vor dem 31. März 1930 der Bürgerschaft zur Beschlußfassung zugehen kann. Die Landwirtschaftskammer hat daher im Einvernehmen mit der Kleingartenkammer und dem Verband bremischer Kleingartenvereine beantragt, die Neuwahl für die Kleingartenkammer um weitere 3 Monate bis zum 30. Juni 1930 hinauszuschieben.

Der Senat stimmt dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, sich mit dem nachstehenden Gesetzentwurf einverstanden zu erklären.

Gesetz über die Wahl zur Kleingartenkammer.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
Die für die Zeit bis zum 23. September 1929 in die Kleingartenkammer gewählten Mitglieder der Kammer scheiden erst mit dem 30. Juni 1930 aus.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 14. März 1930.

1. Erlass eines neuen Stempelsteuergesetzes.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. 1929 S. 385 ff.) mit den anliegenden Anträgen ihres Juristischen Ausschusses und nachstehenden Änderungen:

„Die Tarifstelle VI wird gestrichen. Daraus ergeben sich die folgenden redaktionellen Änderungen:

- a. In Satz 2 Absatz 1 des § 8 wird Zahl „XI“ durch die Zahl „X“ ersetzt.
- b. Die Tarifstellen VII bis XII erhalten die fortlaufenden Bezeichnungen VI, VII, VIII, IX, X, XI.
- c. Der Absatz (1) der Tarifstelle unter der neuen Bezeichnung VI erhält folgenden Wortlaut:

„Die Steuer wird auf die nach der Tarifstelle V zu erhebende Steuer angerechnet, wenn zum Zwecke der Sicherstellung der verbrieften Forderung ein nach jener Tarifstelle steuerpflichtiger Eintragungsantrag gestellt wird.“

In der Tarifstelle unter der neuen Bezeichnung VIII wird der Mindestbetrag von 10 *RM* durch die Zahl „2“ ersetzt.

Die Tarifstelle unter der neuen Bezeichnung XI unter b erhält folgende Fassung:

„über Generalversammlungen von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn das Grundkapital der Gesellschaft nicht mehr als 50 000 *RM* beträgt 20,
wenn es mehr als 50 000 *RM*, aber nicht mehr als 1 Million *RM* beträgt 50,
wenn es mehr als 1 Million *RM* beträgt 100.“

Anträge des Juristischen Ausschusses:

Anlage.

Zu § 1.

In Zeile 1/2 sind die Worte „darin bezeichneten“ zu streichen.

Zu § 2.

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtig sind die im bremischen Staatsgebiet errichteten Urkunden und die außerhalb errichteten Urkunden über Geschäfte, die im bremischen Staatsgebiete befindliche Gegenstände betreffen oder die hier zu erfüllen sind.“

In Abs. 2 Zeile 1 ist statt „Stempelsteuer“ zu setzen „Steuer“ und statt „der in einem anderen deutschen Lande für die Urkunde entrichtete Stempel“ zu setzen „die in einem anderen deutschen Lande für die Urkunde entrichtete Stempelsteuer“.

Zu § 3.

In Abs. 2 Zeile 3 ist statt „diesen“ zu setzen „solchen Anstalten und Kassen“.

Zu § 5.

In Abs. 1 Zeile 1/2 ist statt „wird die Steuer fällig“ zu setzen „entsteht die Steuerpflicht“.

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die außerhalb des bremischen Staatsgebietes errichteten Urkunden entsteht die Steuerpflicht erst in dem Zeitpunkt, in dem die auf der steuerpflichtigen Urkunde beruhende Verpflichtung erfüllt, oder die Urkunde einer bremischen Behörde vorgelegt wird.“

Zu § 10.

In Abs. 1 ist statt „Zur Zahlung der Steuer sind verpflichtet:“ zu setzen „Steuerschuldner sind:“.

In Abs. 2 ist statt „zur Zahlung der Steuer verpflichtete Personen“ zu setzen „Steuerschuldner“.

Zu § 11.

In Zeile 1 ist statt „haften“ zu setzen „sind zur Entrichtung der Steuer verpflichtet:“.

Buchst. a Zeile 4 ist statt „zu errichtenden“ zu setzen „aufgenommenen“.

Zu § 12.

In Zeile 1 ist statt „Stempelsteuer“ zu setzen „Steuer“.

Zu § 13.

Der erste Satz des Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die in § 10 genannten Steuerschuldner haben ihrer Steuerpflicht innerhalb eines Monats zu genügen“.

In Abs. 2 Zeile 2/3 ist statt „die Versteuerung der Urkunde innerhalb eines Monats zu bewirken“ zu setzen „die Urkunde innerhalb eines Monats zu versteuern“.

Zu § 14.

In Abs. 1 ist statt „durch die zu ihrer Entwertung befugten Behörden und Beamten“ zu setzen „und ihre Entwertung durch die dazu befugten Behörden und Beamten“.

Zu § 15.

In Abs. 3 Zeile 2 ist statt „Einziehungsverfahren“ zu setzen „Beitreibungsverfahren“ und in Zeile 3 statt „Juni“ zu setzen „Juli“.

Zu § 16.

In Zeile 1 ist statt „und“ zu setzen „oder“.

Zu § 19.

Der letzte Satz des Abs. 5 wird besonderer Absatz 6.

Im bisherigen Abs. 5 Zeile 2/3 ist statt der Worte „sind“ und „anzuwenden“ zu setzen „gelten“.

Es wird § 21 zu § 19, § 23 wird § 20, § 19 wird § 21, § 20 wird § 22, und § 22 wird § 23.

Zu § 24.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einlegung des Rechtsmittels schiebt die Zahlungspflicht nicht auf“.

Zu § 26.

In Abs. 2 ist statt „vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens“ zu setzen „vor dem Inkrafttreten“.

Zur Tarifstelle VIII, Seite 393.

In Abs. 2 ist statt „betreffend die Polizeigebühren“ zu setzen „betreffend Polizeigebühren vom 6. Juli 1926 (Gesetzl. S. 107)“.

2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Bericht (Verhdlg. S. 29) einverstanden.

Sie ersucht den Senat, für die Festlegung der Firmen- und Gewerbesteuer die Zahl der Vertrauensleute auf 250 zu erhöhen.

Sie erwartet bestimmt, daß die Finanzdeputation zu Beginn der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1930 einen Gesetzentwurf vorlegt, der die Firmen- und Gewerbesteuer beseitigt und die Steuerveranlagung auf andere Grundlagen stellt.

3. Wiedereinführung der ungeteilten Dienstzeit.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die ungeteilte Dienstzeit am 1. April 1930 bei den bremischen Behörden einzuführen.

Weiter ersucht die Bürgerschaft den Senat, zu prüfen, ob es notwendig ist, bei einzelnen Behörden einen Spätdienst einzurichten und dort, wo sich diese Notwendigkeit ergibt, entsprechend zu verfahren.

4. Heizung der Straßenbahnwagen.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlg. S. 37) dankend entgegen.

5. Antrag: Straßenbahn.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um einen Bericht über das gegenwärtige Vertragsverhältnis mit der Bremer Straßenbahn A.-G. unter Mitteilung der jetzt

gültigen Konzessionsbedingungen. Insbesondere erwartet die Bürgerschaft genaue Darlegungen über die dem Staat bzw. der Stadt in der Nachkriegszeit auferlegten größeren Leistungen bei Schienenverlegungen, Stromlieferungen usw.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat ferner, die Justizkommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Rechtsgültigkeit der letzten Erhöhung der Fahrpreise der Straßenbahn zu beauftragen und dieses der Bürgerschaft zuzuleiten.

6. Holz- und Fabrikenhafen.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlgn. S. 64) zu.

7. Jahresberichte der Hafenoberinspektoren.

Die Bürgerschaft nimmt die Berichte (Verhdlgn. S. 65 ff.) dankend entgegen.

8. Instandsetzung der Fassade des Gewerbehauses.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Hochbau-Ausschuß (Verhdlgn. S. 88) zu.

9. Vertrag mit der Bremer Erdöl Aktiengesellschaft.

Die Bürgerschaft erteilt dem Antrage des Senats (Verhdlgn. S. 89) ihre Zustimmung.

10. Umlegung für die Vorstädte am linken Meserufer.

Die Bürgerschaft ist mit den beantragten Umlegungen (Verhdlgn. S. 99) einverstanden.

11. Nordschleuse in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlgn. S. 103) zu.

12. Großgarage an der Scharnhorststraße.

Die Bürgerschaft lehnt die Vorlage (Verhdlgn. S. 103) ab.

13. Änderung der Gewerbeklasse für die Grundstücke zwischen dem Osterdeich, der Inselstraße und der Fleetstraße.

Die Bürgerschaft erteilt dem vorgelegten Plan vom 5. Dezember 1929 ihre Zustimmung.

14. Antrag: Durchführung der Malerstraße zum Osterdeich.

Die Bürgerschaft erinnert an ihren Beschluß vom 1. November 1929, betreffs Durchführung der Malerstraße, wonach die Deputation bis zum 15. Dezember 1929 erneut berichten sollte. Sie ersucht den Senat zu veranlassen, daß der Bericht der Deputation nunmehr schleunigst vorgelegt wird.

15. Antrag: Maifeiertag.

Die Bürgerschaft beschließt: Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.

16. Veränderungen in der Besetzung von Deputationen.

Finanzdeputation. Es scheidet aus: R. Borchers, es tritt ein: C. A. Wuppesahl.

Deputation für den Schlachthof. Es scheidet aus: R. Borchers, es tritt ein: G. Ellerbrock.

Deputation für die Überprüfung der Besoldungsordnung. Es scheidet aus: Charlotte Michans, es tritt ein: Helene Magarin.